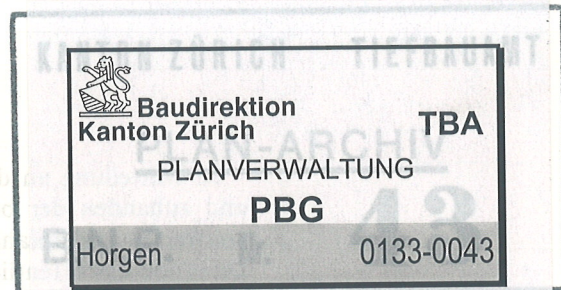


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Oktober 1990



3401. Amtlicher Quartierplan

Am 20. Juli 1990 bzw. 25. September 1990 ersuchte der Gemeinderat Horgen um Genehmigung seines Beschlusses vom 16. Januar 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Ebnet.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. Januar 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Festsetzungsbeschluss sind mehrere Rekurse erhoben worden, die mit Entscheiden der Baurekurskommission II des Kantons Zürich vom 15. August, 10. Oktober, 7. und 21. November 1989 entweder abgewiesen bzw. als durch Rückzug erledigt abgeschrieben wurden oder auf die nicht eingetreten wurde. Gemäss den Rechtskraftbescheinigungen des Verwaltungsgerichts vom 7. Dezember 1989 und 21. Januar 1990 sind gegen diese Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Bergstrasse, den Geduldweg, die Rohrstrasse und die nördliche Grenze des Bahnareals Kat.-Nr. 6760, im Südosten durch den Eggweg, die Kummrütistrasse und die Ebnetstrasse, im Südwesten durch den Riedweg und den Tannenweg und im Nordwesten durch die Neugasse und den Waldrand begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Horgen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen sowie die als Schlaufe verlängerte, in die Ebnetstrasse einmündende Kummrütistrasse sowie daran angeschlossener, neuer Quartierstichstrasse (Bernardi) mit Kehrplatz; die Claridenstrasse mit Zufahrtsweg sowie die Neugasse. Entlang der gradlinigen Ebnetstrasse sind verkehrsberuhigende Massnahmen vorgesehen.

Die an der Kummrütistrasse auf 14,5–18,5 m, an der Mythenstrasse auf 18,5 m, an der Quartierstichstrasse (Bernardi) auf 14 m, an der Ebnet- und der Claridenstrasse auf 14,5 m und an der Neugasse auf 11,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Kummrütistrasse 12%, bei der Ebnetstrasse 7,5% sowie bei der Claridenstrasse und der Quartierstichstrasse (Bernardi) je 12,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Horgen vom 16. Januar 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Ebnet wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Gde. Horgen

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, 8810 Horgen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von vier Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Oktober 1990

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller